

24.09.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 84 SGB V)

In § 84 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Sofern vor dem 1. Januar 1995 die in Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und dadurch das gleiche Einsparvolumen erreicht wird, können die Vertragsparteien bereits vor diesem Zeitpunkt von der Anwendung des Budgets absehen."

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992 ...

Begründung:

Das Instrumentarium der Richtgrößen bzw. der Wirtschaftlichkeitsprüfung bei deren Überschreitung bildet den Schwerpunkt einer dem Wirtschaftlichkeitsgebot gerechnet werdenden Verordnungsweise. Es ist daher wichtig, daß die Vertragsparteien dieses Instrumentarium sobald als irgend möglich vereinbaren. Um den notwendigen Anstrengungen der Selbstverwaltung Nachdruck zu verleihen, sollen die Vertragsparteien die Möglichkeit erhalten, bereits vor dem 1. Januar 1995 von der Anwendung des Budgets abzusehen, wenn schon vor diesem Zeitpunkt Richtgrößen mit entsprechender Wirtschaftlichkeitsprüfung vereinbart sind und dadurch das gleiche Einsparvolumen erreicht wird.